

Bekanntmachung

Die gegenseitige staatliche Gleichstellung und Anerkennung der Diplomprüfung für das Baufach in Hessen und Braunschweig betreffend.

Auf Grund einer mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffenen Vereinbarung berechtigt der auf der Großtechnischen Hochschule zu Darmstadt erworbene Grad eines Diplom-Ingenieurs für die Zulassung zur Staatsprüfung im höheren Baufache und für den höheren Staatsdienst im Herzogtum Braunschweig, wie auch der auf der Herzoglichen Technischen Hochschule zu Braunschweig erworbene Grad eines Diplom-Ingenieurs für die Zulassung zur Staatsprüfung im höheren Baufach und für den höheren Staatsdienst im Großherzogtum Hessen berechtigt.

Diplomingenieure, die in die staatliche Ausbildung nach den Richtungen des Hochbaus oder des Wasser- und Straßenbaus einzutreten wünschen, haben sich spätestens sechs Monate nach bestandener Diplomprüfung zu melden. Die Gesuche sind einzureichen: in Hessen bei dem Groß- Ministerium der Finanzen, in Braunschweig bei der Herzoglichen Baudirektion.

Der Meldung sind die in der hessischen Verordnung vom 23. Januar 1907 beziehungsweise die in den Braunschweigischen Vorschriften vom 15. November 1915 verlangten Nachweise beizufügen.

Darmstadt, den 26. Juli 1916.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzogliches Ministerium des Innern. Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
von Homberg! Dr. Becker.

Bekanntmachung

(Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A.),

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 8. August 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Färbungsart, falls diese nicht für die betreffende Lederart im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

Anmerkung: Auf die Bestimmungen unter § 9 h der Bekanntmachung vom 31. Juli, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung. Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder (aus Großviehhäuten) in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Halbe zu höchstens bis zur Vorderkante, nach dem Barche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.

b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4x4 cm, höchstens ein Rechteck von 24x32 cm bedecken.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Roß-Sohlleder II. Sorte nicht mehr als 7,50 Mark für das Kilogramm, der Ausschnitt aus dem Hals von Roß-Sohlleder II. Sorte nicht mehr als 5,10 Mark für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rind-Sohlleder II. Sorte dürfen nicht mehr als 10,50 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 6,80 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurechtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3. Grundpreise für Leder.

N ^o . Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d.	
				I	II	III	IV		
1	Sohlleder und Vacheleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälfe Planken	7,00	6,75	6,00		Mark für 1 kg Netto- gewicht	
2				9,00	8,75	8,25			
3				5,50	5,25	4,25			
4				4,25	4,25	3,50			
5	Sohlleder, Vacheleder u. Brandsohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälfe Planken	7,00	6,75	6,00			
6				9,00	8,75	8,25			
7				5,50	5,25	4,25			
8				4,25	4,25	3,50			
9	Rohsohlleder, -Vacheleder, -Brandsohlleder		Schilder mit Klauen	6,25	5,25	—	Mark für 1 qm Maschinen- maß		
10	"	"	Kernstücke	7,00	6,25	—			
10a	"	"	Hälfe	4,75	4,25	—			
11	Roh-Oberleder, pflanzliche Gerbung		ganze oder halbe Hälfe	10,75	9,75	7,75			
12a	Roh-Vorleder, Chromgerbung		" " " "	12,50	11,50	9,50			
12b	Roh-Chromleather, Chromgerbung		" " " "	18,00	12,00	10,00			
Anmerkung: Alles aus Rohhäuten oder Fohlentellen hergestellte Leder ist durch Stempelzeichen als „Rohleder“ kenntlich zu machen, auch im Ausschnitt.									
13	Rahleder		ganze Häute	11,50	10,75	9,00	7,00	Mark für 1 kg Nettogewicht	
14	Mastfelle (pflanzliche Gerbung)		"	11,50	10,75	9,00	7,00		
15	Mastfelle (reine Chromgerbg), schwarz		ganze Häute	19,00	18,00	16,00	—	Mark für 1 qm Maschinen- maß	
15a	" farbig		"	20,00	19,00	—	—		
16	Chromrindleder, schwarz	mindestens 2 mm	ganze oder halbe Häute	17,00	16,00	14,00		Mark für 1 qm Maschinen- maß	
17	farbig			19,00	18,00	—			
18	Glanz-Chromrindleder (Rindbox) genarbt od. glatt, schwarz, a. Chrombleidungsled.			15,50	14,50	13,50			10,50
19	Glanz-Chromrindleder (Rindbox) genarbt od. glatt, in anderen Farben			17,50	16,50	15,00			12,00
20	Glanz-Chromfelle (Vogelfal), ge- narbt oder glatt, schwarz	ganze Häute	17,50	16,50	15,00	12,00			
20a	Chromfelle-Lackleder, schwarz		22,50	20,50	—	—			
21	Glanz-Chromfelle (Vogelfal), ge- narbt oder glatt, in anderen Farben		19,50	18,50	17,00	14,00			
21a	Chromfelle-Lackleder, in anderen Farben		24,50	23,50	—	—			
22	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, fettfrei od. mit höchstens 15 v. D. Fettgehalt		Kernstücke, kurz geschnitten	11,25	10,25	9,25	Mark für 1 kg Nettogewicht		
22a	Fleischzugleder, reine Chromgerbung		Kernstücke, lang geschnitten	10,50	9,50	8,25			
			Schultern	8,50	7,25	6,25			
23	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mehr als 15 v. D. Fettgehalt		Kernstücke, kurz geschnitten	9,75	9,25	8,25			
			Kernstücke, lang geschnitten	9,25	8,75	7,50			
24	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung mit höchstens 10 v. D. Fettgehalt		Schultern	7,50	6,75	5,75			
			Kernstücke, kurz geschnitten	10,00	9,00	8,00			
25	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung mit mehr als 10 v. D. Fettgehalt		Kernstücke, lang geschnitten	9,00	8,00	7,00			
			Schultern	7,75	6,75	5,25			
26	Blauleder, schwarz, mit höchstens 10 v. D. Fettgehalt	über 4 mm	Kernstücke, kurz geschnitten	8,75	7,75	6,75			
			Kernstücke, lang geschnitten	7,75	6,75	5,75			
27	Blauleder, schwarz, mit höchstens 10 v. D. Fettgehalt	3-4 "	Kernstücke, kurz geschnitten	6,50	6,00	5,50			
			Kernstücke, lang geschnitten	5,50	5,00	4,50			
28	Blauleder, schwarz, auch Riemenleder, höchstens 10 v. D. Fettgehalt	unter 3 "	Kernstücke, kurz geschnitten	8,75	8,00	7,50			
			Kernstücke, lang geschnitten	11,50	10,50	9,75			
29	Blauleder, schwarz, mit mehr als 10 v. D. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	6,75	6,00	5,50	Mark für 1 kg Netto- gewicht		
30	Blauleder, schwarz, mit mehr als 10 v. D. Fettgehalt	3-4 "	Kernstücke	9,50	8,75	7,75			
			ganze oder halbe Häute	7,00	6,25	5,75			
31	Blauleder, schwarz, mit mehr als 10 v. D. Fettgehalt	unter 3 "	Kernstücke	9,75	9,00	8,00			
			ganze oder halbe Häute	7,25	6,50	6,00			
32	Blauleder, farbig, angebräunt oder un- gefärbt, mit höchstens 10 v. D. Fettgehalt	über 4 mm	Kernstücke	10,00	9,25	8,25			
			ganze oder halbe Häute	8,50	7,75	7,25			
33	Blauleder, farbig, angebräunt oder un- gefärbt, mit höchstens 10 v. D. Fettgehalt	3-4 "	Kernstücke	11,25	10,50	9,50			
			ganze oder halbe Häute	9,00	8,25	7,50			
34	Blauleder, farbig, angebräunt oder un- gefärbt, mit höchstens 10 v. D. Fettgehalt	unter 3 "	Kernstücke	11,50	10,75	9,75			
			ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	7,75			
35	Blauleder, farbig, angebräunt oder un- gefärbt, mit mehr als 10 v. D. Fettgehalt	über 4 mm	Kernstücke	11,75	11,00	10,25			
			ganze oder halbe Häute	7,50	6,75	6,25			
36	Blauleder, farbig, angebräunt oder un- gefärbt, mit mehr als 10 v. D. Fettgehalt	3-4 "	Kernstücke	10,25	9,50	8,50			
			ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50			
37	Blauleder, farbig, angebräunt oder un- gefärbt, mit mehr als 10 v. D. Fettgehalt	unter 3 "	Kernstücke	10,50	9,75	8,75			
			ganze oder halbe Häute	8,00	7,25	6,75			
38	Nasbraunes Leder (Mantel-, Koch- geschir-, Tragrriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 mm	Kernstücke	10,75	10,00	9,00			
			ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	7,75			

St. Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form.	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d.	
				I	II	III	IV		
39	Masbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen).	3-4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,50	8,75	8,00	}	Mark für 1 kg Netto-gewicht	
40		unter 3 "		12,00	11,25	10,50			
41	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt	2,2-2,6 mm	-	19,50	16,50	-	}	Mark für 1 qm Maschinemaß	
42		über 2,5-3 "		22,00	19,75	-			
43	Krausleder, auch Sportleder	2-3 mm	ganze oder halbe Häute	11,00	-	-	}	Mark für 1 kg Nettogewicht	
44		unter 2 "		12,50	-	-			
45		2,2-4 "		7,25	-	-			
46		unter 2,5 "		8,50	-	-			
47	Transparentleder	-	-	4,50	-	-	}	Mark für 1 kg Nettogewicht	
48	Spalte, gewalzt, für Sohlen u. Brandsohlen	2 mm und mehr	ganze oder halbe Häute Kernstücke	4,00	3,50	-			
				5,00	4,25	-			
49	Schafleder, alauagar, weiß		ganze Häute	9,00	7,50	6,00	}	Mark für 1 qm Maschinemaß	
50				gefärbt	11,50	10,00			8,50
51				lohg., ungel. (a. Pelmsutterldr.)	10,50	9,00			7,50
52				gefärbt	15,00	12,00			10,00
53				chromgar,	14,00	11,00			9,00
54				Cherreauleder (Ziegenleder), schwarz	18,00	15,00			13,00

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Planken oder Häufe nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Für lohgares Sohlleder und Bacheleder aus Grohviehhäuten (Sfd. Nr. 1-8), das - abgesehen von der Verbauzeit - nachweislich nach den Friedensvorschriften der Meeresverwaltung hergestellt ist, dürfen um 10 v. D. höhere als die in Spalte d für Sfd. Nr. 1-8 angegebenen Grundpreise berechnet werden, sofern dieses Leder lediglich in Form von Kernstücken, halben Häuten, Häufen oder Planken verkauft wird und jedes Stück vom Hersteller mit seiner Firma und bei Sohlleder mit dem Vermerk „12 Monate gegerbt“, bei Bacheleder mit dem Vermerk „7 Monate gegerbt“ versehen ist.

Als Verbauzeit solcher Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Flüssigkeiten, Versenkeln und Geruben befindet hat. Das Sohlleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Verbauzeit im Sinne dieser Vorschrift muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Bacheleder mindestens 7 Monate betragen haben.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise kommen nur für Leder bester Beschaffenheit in Betracht.

Die zum Verteilungsplan der Kriegslleder-Mittengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in qm Maschinemaß zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Meeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachprüfung bei 10 bis 15° C, maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich - Fracht zu Lasten des Verkäufers - zurückschickt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zuchtzucht oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders in folgenden Fällen erlaubt:

1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Meeres- oder Marinebedarf;
2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Meeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Zuchtzucht gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Meeres- oder Marineverwaltung beschleunigten „Ausweis für beauftragte Lieferer“ an diesen beauftragten Lieferer;
4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Fertigungsbefehles.

c) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, bei welcher auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß verkaufsfertig vorliegen; ausgenommen ist nur Heintleder sowie die unter Sfd. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten;
2. die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabebefehles gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;
3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabebefehles) zur Verwendung für Privatverwe oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;
4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Meeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zuchtzuchten haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

d) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegslleder-Mittengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Meeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabebefehles zu bedürfen. Ueber diese Lieferungen hat die Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtrichtungsbetrage von höchstens 750 Mark erlaubt.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b, c und d dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Lebers nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Entzug des Freigabezeichnes, bei Lieferungen gemäß Buchstabe d dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Lebermenge erloschen.

§ 6.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Entziehung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 7.

Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen,

an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Leberhöchstpreise in Berlin W 9, Rudolfsufer Straße 11/12, sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,

an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Rudolfsufer Straße 11/12, zu richten. Bei der Meldestelle sind auch Abdrücke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 15. März 1916 in Kraft getretene Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/1. 16. R. R. A. aufgehoben.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Dezember 1916 in Kraft zu lassen.

Frankfurt (Main), 8. August 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Betr.: Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

An die GrobH. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises Siegen.

Indem wir auf die vorstehende Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des XVIII. Armeekorps verweisen, beauftragen wir Sie, folgendes alsbald ortsüblich bekannt zu machen:

„Das stellvertretende Generalkommando des XVIII. Armeekorps hat unterm 18. August d. J. eine Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder erlassen. Diese Bekanntmachung enthält Bestimmungen über „von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände, Höchstpreis, Grundpreise von Leder, Mengenermittlung und Zahlungsbedingungen, Beschlagnahme, Zurückhalten von Vorräten, Anfragen, sowie Inkrafttreten“. Diese Bekanntmachung ist im Siegener Anzeiger enthalten und kann auf unserer Amtsstube eingesehen werden.“

Der Siegener Anzeiger, der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Siegen, den 8. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung

betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 646). Vom 31. Juli 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2 der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) wird die genannte Bekanntmachung dahin geändert:

Artikel 1. Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette wird auf die Verwendung unvermischter pflanzlicher und tierischer Öle und Fette zu Härtungs- und Kühlzwecken ausgedehnt.

Artikel 2. Das Mischungsverhältnis des § 2 Abs. 1 wird dahin festgesetzt, daß gemischte Öle, konsistente Fette und andere Schmierstoffe mit keinem höheren Gehalt an tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten als 10 vom Hundert des Gewichts des Endergänzungsmittels hergestellt werden dürfen.

Artikel 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. August 1916 in Kraft.

Berlin, 31. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über den Absatz von Brennnesseln. Vom 27. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Alle im Inland gewonnenen und alle aus dem Ausland, einschließlich der besetzten Gebiete, eingeführten Stengel der brennenden, langstieligen Brennnessel (*artica dioica*) dürfen nur an die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder an die von ihr ermächtigten Stellen oder an die von Behörden errichteten Sammelstellen abgesetzt werden.

§ 2. Die Besitzer der Stengel der Brennnessel haben die Vorräte, die sie zum Zwecke des Absatzes gewonnen haben, der Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können verlangen, daß die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist von mindestens vier Wochen zur Abnahme festsetzt. Mit Ablauf dieser Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1.

Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme bestimmen.

§ 3. Kommt ohne Einigung über den Preis nicht zustande, so wird der Preis von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll. Dabei darf der Preis von vierzehn Mark für den Doppelzentner oder die anderweit vom Reichskanzler festgesetzten Höchstpreisgrenze nicht überschritten werden.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen ferner, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Brennnesselstengel dem § 1 zuwider absetzt,
2. wer den von den Landeszentralbehörden nach § 4 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Vom 2. August 1916.

Auf Grund von § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 27. Juli 1916 über den Absatz von Brennnesseln wird als höhere Verwaltungsbehörde das Kreisamt bestimmt.

Darmstadt, den 2. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Schliephake.

Polizeiverordnung.

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916.

Auf Grund des Artikels 64 des Gesetzes betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen bestimmen wir mit Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung des GrobH. Ministeriums des Innern:

§ 1. Mühlenbesitzer, Händler, Bäcker und Konditoren, die nicht bereits durch gesetzliche Vorschriften zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, sind gehalten, während der Dauer der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juni 1916 angeordneten Regelung des Verbrauchs von Brotgetreide und Mehl täglich über den Zugang von Getreide und Mehl und über die Verminderung ihrer Vorräte durch Verkauf oder Verbackung Aufzeichnungen zu machen; diese sind in ein hierzu besonders anzulegendes Buch oder Heft einzutragen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 11. August 1915 ist mit Wirkung vom 16. August 1916 an aufgehoben.

Siegen, den 4. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, die GrobH. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, GrobH. Polizeiamt Siegen und GrobH. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Anordnung ist ortsüblich bekannt zu machen, insbesondere unter Bezeichnung der betreffenden Gewerbetreibenden, und der Befolg zu überwachen.

Siegen, den 4. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Ufinger.